

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1973
Urteil Nr. 67/2001 vom 17. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes (kodifiziert durch königlichen Erlaß vom 24. Juni 1988), gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts und E. De Groot, und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 87.162 vom 10. Mai 2000 in Sachen der Belgacom Directory Services (B.D.S.) AG gegen die Stadt Lüttich, dessen Ausfertigung am 26. Mai 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führen die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes insofern, als sie eine Art der Veröffentlichung der Verordnungen und Verfügungen der Kommunalbehörden durch Anschläge einführen, die einem jeden - auch den Personen von außerhalb der Gemeinde - entgegenhaltbar ist, insbesondere zur Berechnung der Verjährungsfrist der Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat, keine gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßende Diskriminierung zwischen diesen Personen und den Einwohnern der Gemeinde herbei? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes bestimmen:

« Art. 112. Die Veröffentlichung der Verordnungen und Verfügungen des Gemeinderates, des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und des Bürgermeisters erfolgt durch den Bürgermeister, und zwar per Anschlag, der den Gegenstand der Verordnung oder der Verfügung, das Datum des Beschlusses, durch den die Verordnung beziehungsweise die Verfügung angenommen wurde, und gegebenenfalls den Beschluß der Aufsichtsbehörde enthält.

Auf dem Anschlag sind auch der oder die Orte erwähnt, wo der Text der Verordnung beziehungsweise der Verfügung von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann. »

« Art. 114. Die in Artikel 112 erwähnten Verordnungen und Verfügungen werden am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung per Anschlag verbindlich, außer wenn in den betreffenden Verordnungen oder Verfügungen diesbezüglich etwas anderes bestimmt worden ist.

Die Veröffentlichung als solche sowie das Datum der Veröffentlichung dieser Verordnungen und Verfügungen werden in der durch Königlichen Erlaß festgelegten Art und Weise durch eine Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register festgehalten. »

B.2.1. Aus der präjudiziellen Frage und aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß dem Hof eine Frage vorgelegt wird über den Behandlungsunterschied, der durch Artikel 112 angeblich zwischen den Einwohnern der Gemeinde und den dort nicht wohnhaften Personen dadurch eingeführt wird, daß die Erstgenannten schneller darüber informiert sein können, wann die in dem Artikel genannten Verordnungen und Verfügungen veröffentlicht werden, und deshalb auch, ab wann die Frist für die Nichtigkeitsklage gegen diese Verordnung vor dem Staatsrat läuft.

Artikel 114, der das Datum bestimmt, an dem die obengenannten Verordnungen und Verfügungen verbindlich werden, und die Art und Weise, in der ihre Veröffentlichung festgestellt werden kann, hat nichts mit diesem Behandlungsunterschied zu tun und unterliegt somit nicht der Überprüfung durch den Hof.

B.2.2. Der Ministerrat argumentiert, daß der beanstandete Behandlungsunterschied nicht auf Artikel 112 des neuen Gemeindegesetzes zurückzuführen sei, sondern auf Artikel 4 des Regentenerlasses vom 23. August 1948 zur Regelung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrats, eine Verordnungsbestimmung, die nicht der Überprüfung durch den Hof unterliegt; dieses Argument kann nicht akzeptiert werden, es führt nämlich dazu, den Inhalt der präjudiziellen Frage abzuändern, indem der Hof aufgefordert wird, nicht die darin enthaltene Entgegenhaltbarkeit der Verordnungen und Verfügungen, sondern den Beginn der Frist für die Klageerhebung gegen diese Verordnungen und Verfügungen zu berücksichtigen. Es steht den Parteien nicht zu, den Inhalt der dem Hof vorgelegten Fragen abzuändern.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Der Staatsrat hat in seinem Verweisungsurteil geurteilt, daß die beanstandete Verordnung, die zu Lasten eines jeden Herausgebers eine Steuer auf die Verteilung oder Verbreitung von Verzeichnissen, Telefonbüchern oder Telefaxverzeichnissen auf dem Gebiet der Gemeinde einführt, veröffentlicht werden mußte.

B.5.1. Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise urteilen, daß die Gemeindebehörden nicht verpflichtet werden können, für ihre Verordnungen und Verfügungen die gleiche Veröffentlichung vorzusehen wie jene, die für die alle Einwohner des Landes betreffenden Bestimmungen vorgesehen ist, da diese Verfügungen und Verordnungen normalerweise nur von lokalem Interesse sind.

B.5.2. Als der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 8. April 1991 die beanstandete Bestimmung (die seit 1836 unverändert geblieben war) revidiert hat, hat er sich gefragt, auf welche Art und Weise die in dem Gesetz genannten Akte veröffentlicht werden sollten; dabei wies er darauf hin, daß sehr wenige Einwohner die Texte da lesen, wo sie angebracht werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 915-1, S. 1), daß der vorgeschriebene Anschlag einigen zufolge nicht mehr mit dem Umfang und dem komplexen Charakter der heutigen Regelungen vereinbar war und daß andere Veröffentlichungsmöglichkeiten als die in der beanstandeten Bestimmung heute vorgesehene, wie die Veröffentlichung in den Informationsschriften der Gemeinde, keine akzeptable Lösung boten (ebenda, Nr. 915-2, SS. 2 und 3). Er konnte zu Recht urteilen, daß die Veröffentlichung der kommunalen Verfügungen und Verordnungen für die Einwohner der Gemeinde erfolgen mußte und daß die Personen, die dort nicht wohnen, aber dort jedoch ein Interesse besitzen, dafür sorgen müssen, diese Informationen zu erhalten und zu diesem Zweck über praktischere Kommunikationsmittel als die des neunzehnten Jahrhunderts verfügen. Das so hergestellte Gleichgewicht zwischen dem Interesse, jede im Widerspruch zum Recht stehende Situation eliminieren zu können, und dem Interesse zu verhindern, daß die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungshandlung zu jeder Zeit beanstandet wird, kann nicht als eindeutig unvernünftig angesehen werden.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 112 des neuen Gemeindegesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit die darin vorgesehene Veröffentlichung von kommunalen Verordnungen und Verfügungen die Frist für Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat sowohl für die Einwohner der Gemeinde als auch für die Personen außerhalb der Gemeinde beginnen läßt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior